



Schulordnung für die Gemeinde Seengen

vom August 2010

Liebe Eltern
Liebe Schülerin, lieber Schüler

Wir sind bestrebt, dass die Schule Seengen ein freundlicher und angenehmer Ort zum Lernen und Leben ist, an dem sich alle wohl fühlen können. Respektvoller und toleranter Umgang miteinander sind selbstverständlich. Damit ein möglichst konfliktfreier Schulalltag realisierbar ist, sind wir darauf angewiesen, dass sich alle an Regeln und Vereinbarungen halten. Mit der vorliegenden Schulordnung werden die wichtigsten Regeln definiert.

Schulpflege, Schulleitung und Lehrerschaft

Auszug aus dem Schulgesetz

§4 Schulpflicht

1. Alle Kinder und Jugendlichen mit Aufenthalt im Kanton unterstehen der Schulpflicht. Sie dauert 9 Jahre oder bis zum erfolgreichen früheren Abschluss einer Grundausbildung an der Volksschule, längstens jedoch bis zur Vollendung des 16. Altersjahres.
2. Kinder, die bis zum 30. April das sechste Altersjahr vollendet haben, werden auf Beginn des nächsten Schuljahres schulpflichtig. Bei mangelnder Schulreife wird der Beginn der Schulpflicht um ein Jahr hinausgeschoben.

§5 Einschulung

Die Einschulung erfolgt mit Beginn der Schulpflicht. Ist ein Kind zu Beginn eines früheren Schuljahres schulreif, wird auf Antrag der Inhaber der elterlichen Gewalt die Einschulung entsprechend vorgezogen.

§10 Aufgaben

Die Volksschule unternimmt alles, damit das Kind gesund heranwachsen kann. Sie fördert jeden einzelnen Schüler und legt dabei gleiches Gewicht auf die Entwicklung seines Geistes, seines Gemütes und seiner körperlichen Fähigkeiten. Sie vermittelt dem Schüler die Grundausbildung.

§35 Grundsatz

Die öffentlichen Schulen erfüllen ihren Erziehungs- und Bildungsauftrag in Zusammenarbeit und in gemeinsamer Verantwortung mit den Eltern.

§36 Rechte

1. Die Schüler, beziehungsweise ihre Eltern oder Pflegeeltern, sind in regelmässigen Abständen über den Stand der Schülerleistungen zu unterrichten.
2. Die Eltern haben das Recht, den Unterricht ihrer Kinder zu besuchen; Lehrer und Behörden stehen in Kontakt mit ihnen und informieren sie über das Schulgeschehen.
3. Den Eltern steht das Recht zu, eine Elternversammlung zu bilden; ihre Vertreter sind von der Schulleitung und den Schulbehörden anzuhören.

§37 Schulversäumnisse

1. Eltern oder Pflegeeltern, die ihr schulpflichtiges Kind nicht zum Schulbesuch anhalten oder ohne zureichende Begründung vom Schulbesuch fernhalten, werden von der zuständigen Behörde gemahnt und im Wiederholungsfall mit einer Ordnungsbusse bis zu Fr. 200.- bestraft.
2. Eltern oder Pflegeeltern, die ihr Kind der Schulpflicht entziehen, werden mit Busse von mindestens Fr. 50.-, im Wiederholungsfall mit Haft oder Busse von Fr. 200.– bis 1000.– bestraft. Die Schulpflege erstattet von Amtes wegen Strafanzeige und nötigenfalls Meldung an die Vormundschaftsbehörde gemäss Art. 307 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

§38 Unterrichtsbesuch, Dispensation, Urlaub

1. Die Schüler sind zu regelmässigem Unterrichtsbesuch verpflichtet. Auf Ersuchen der Eltern haben sie Anspruch auf einen freien Schulhalbtage pro Quartal.
2. Auf schriftliches Begehren des Inhabers der elterlichen Gewalt ist ein Schüler vom Religionsunterricht zu dispensieren. Aus wichtigen Gründen kann er von weiteren Lektionen dispensiert werden.
3. Aus wichtigen Gründen kann ein Schüler auf schriftliches Begehren der Inhaber der elterlichen Gewalt vom Unterricht für kurze Zeit beurlaubt werden.

§38a Disziplinarmaßnahmen; Einschränkungen

1. Disziplinarmaßnahmen sind erzieherisch sinnvoll zu gestalten, körperliche Züchtigung und Einschliessung sind nicht gestattet.
2. Aus disziplinarischen Gründen sind die Versetzung, der Ausschluss vom Unterricht in Pflicht- und Wahlfächern sowie die Wegweisung aus der Schule vor Vollendung der Schulpflicht nicht zulässig. Ausgenommen ist die Versetzung in eine gleiche Klasse desselben oder eines anderen Schulortes. Vorbehalten bleibt Absatz 3.
3. Für die Dauer eines Verfahrens um Einweisung in ein Erziehungsheim kann das Departement BKS in Abstimmung mit der Vormundschaftsbehörde beziehungsweise der Jugendanwaltschaft auf Antrag der Schulpflege einen Schüler vom Unterrichtsbesuch ausschliessen, wenn der ordentliche Schulbetrieb auf andere Weise nicht gewährleistet werden kann.

§75 Beschwerderecht

Gegen Beschlüsse, Entscheide und Strafverfügungen der Schulpflege kann innert 20 Tagen von der Zustellung an Beschwerde beim Schulrat des Bezirks geführt werden.

Auszug aus der Verordnung über die Volksschule

Organisatorische Bestimmungen

§12 Dispensationen

1. Über eine länger dauernde, teilweise oder gänzliche Befreiung vom obligatorischen Turnunterricht entscheidet aufgrund eines Arztzeugnisses die Schulpflege. Das privatärztliche Zeugnis kann vom Schularzt begutachtet werden.
3. Schüler, deren Eltern als Angehörige einer Religionsgemeinschaft besondere Feiertage achten, werden auf schriftliches Gesuch des Inhabers der elterlichen Gewalt durch die Schulpflege vom Unterricht dispensiert. Der versäumte Lehrstoff und die Hausaufgaben sind nachzuarbeiten.

§13 Wahlfächer, fakultative Kurse

1. Der Unterricht in Wahlfächern und fakultativen Kursen ist regelmässig zu besuchen.
2. Die Anmeldung ist für das Schuljahr oder die Kursdauer verpflichtend.
3. Wenn triftige Gründe vorliegen, entlässt die Schulpflege, auf Ersuchen der Eltern und nach Rücksprache mit dem Klassen- oder Fachlehrer oder auf Antrag des Lehrers nach Rücksprache mit den Eltern, den Schüler vorzeitig aus Wahlfächern oder fakultativen Kursen.

§17 Absenzen der Schülerin/des Schülers

1. Die Eltern haben dem Lehrer das Fernbleiben ihres Kindes vom Unterricht in jedem Falle zu begründen.
2. Als Gründe gelten insbesondere:
 - a) Krankheit des Schülers;
 - b) Todesfall eines nahen Verwandten;
 - c) freier Schulhalbtage pro Quartal gemäss §38 Abs.1 des Schulgesetzes.Auf Verlangen der Schule haben die Eltern ein ärztliches Zeugnis vorzulegen, sofern die Abwesenheit des Kindes infolge Krankheit mindestens 2 Wochen dauert.
3. Der Klassenlehrer ist befugt, im Schulhalbjahr aus wichtigen Gründen zusätzlich einen Urlaub von bis zu einem Tag zu gewähren.
4. Für andere voraussehbare Urlaubstage ist im Voraus bei der Schulpflege schriftlich die Bewilligung einzuholen. Sie darf nur aus wichtigen Gründen erteilt werden.

§18 Absenzenkontrolle

1. Als eine Absenz gilt eine versäumte Unterrichtsstunde oder ein Schulhalbtage.
2. Der Klassenlehrer führt ein Verzeichnis über die Absenzen.
3. Fachlehrer melden die Absenzen dem Klassenlehrer.
4. Alle Absenzen ohne zureichende Begründung sind unverzüglich der Schulpflege zu melden.

§20 Hausordnung

1. Die Schulpflege erlässt in Zusammenarbeit mit der Lehrerschaft eine Hausordnung.
2. Diese regelt unter anderem:
 - a) die Pflicht zu sorgfältiger Behandlung von Lehrmitteln, Schulmobiliar und Schulgebäuden;
 - b) Verbot des Rauchens und des Genusses von Alkohol und Drogen;
 - c) Pausenordnung;
 - d) das Verhalten auf dem Schulweg unter Hinweis auf die Versicherungsbestimmungen.

Schüler, Eltern, Lehrer, Schulleitung

1. Schüler

§21 Schulbesuch nach der Schulpflicht

1. Besucht ein Schüler nach Erfüllung der Schulpflicht den Unterricht an der Volksschule weiter, so ist ein vorzeitiger Austritt nur auf Gesuch seiner gesetzlichen Vertreter und in der Regel nur auf Semesterende möglich.
2. Schüler haben das Recht, diejenige Grundausbildung abzuschliessen, die ihren Fähigkeiten entspricht und deren Anforderungen sie erfüllen. Sind die promotionsrelevanten Voraussetzungen erfüllt, ist ein dazu notwendiger Übertritt in den entsprechenden Oberstufentyp zu gewährleisten. Bezirksschüler, die beim ersten Mal an der Abschlussprüfung die Übertrittsberechtigung an eine Maturitätsschule nicht erlangen, haben das Recht, die 4. Klasse zu wiederholen. Bestehen in einem konkreten Fall Zweifel, dass die Übertrittsberechtigung mit einer Wiederholung erreicht werden kann, kann die Schulpflege diese von einem vorgängigen Besuch einer Laufbahnberatung abhängig machen.

§22 Rechte

Der Schüler hat das Recht, von seinen Lehrern und der Schulleitung in schulischen Sachfragen sowie in persönlichen Anliegen und Problemen angehört zu werden.

§23 Pflichten

1. Der Schüler ist zu pünktlichem und regelmässigem Schulbesuch verpflichtet.
2. Er hat seine Arbeiten sorgfältig und gewissenhaft auszuführen und die Anweisungen des Lehrers im Unterricht zu befolgen.

II Eltern

§24 Rechte

1. Die Eltern haben das Recht, Schulprobleme ihrer Kinder mit dem Lehrer zu besprechen. Kommt keine Verständigung zustande, so können sie sich an die Schulleitung oder an die Schulpflege wenden.
2. Die Eltern haben Anspruch auf eine Begründung der Entscheide, die ihr Kind betreffen, sowie das Recht auf Einsicht in die betreffenden Akten.

§25 Pflichten

Die Eltern tragen die Verantwortung in der Erziehung ihrer Kinder und pflegen den Kontakt zur Schule.

Disziplinar massnahmen

§45 Massnahmen als Erziehungsmittel

1. Disziplinarische Massnahmen sind pädagogisch sinnvoll zu gestalten. Kollektivstrafen sind unzulässig.
2. Jede Massnahme muss begründet werden; der Betroffene hat das Recht, die Begründung zu erfahren.

§46 Art, Zuständigkeit

1. Der Lehrer oder die Schulleitung können folgende Massnahmen anordnen:
 - a) Ermahnung oder Verweis;
 - b) schriftliche Arbeit von mässigem Umfang, sie ist vom anordnenden Lehrer zu kontrollieren;
 - c) zusätzliche Schularbeit bis zu 2 Stunden pro Woche unter Aufsicht des Lehrers.
2. Sind die genannten Massnahmen erfolglos, so ist die Schulpflege zu informieren. Sie ist für weitergehende Massnahmen zuständig.
3. Vorbehalten bleibt die Behandlung von Straftaten gemäss §13 des Gesetzes über die Strafrechtspflege (Strafprozessordnung) vom 11. November 1958 43.

Ergänzungen für die Schulgemeinde Seengen

1 Schulweg

- 1.1 Der Schulweg liegt in der Verantwortung der Eltern.
- 1.2 Velos und Motorfahrzeuge sind auf den zugeteilten Parkplätzen abzustellen.
- 1.3 Bei Verwendung des Fahrrades im Unterricht gilt Helmtragepflicht.

2 Mobiliar, Lehrmittel

- 2.1 Sauberkeit und Ordnung liegen im Interesse aller.
- 2.2 Anlagen, Mobiliar und Lehrmittel sind sorgfältig zu behandeln. Für fahrlässige oder mutwillige Beschädigungen haben die Verursacher aufzukommen.
- 2.3 Allfällige Schäden sind sofort dem Hauswart oder der Lehrerschaft zu melden.

3 Pause, Pausenplatz

- 3.1 Die Begrenzung des Schulareals ist am Anschlagbrett publiziert.
- 3.2 Nach dem ersten Gong der ersten Morgen- und der ersten Nachmittagslektion dürfen die Schüler das Schulhaus betreten. Mit dem zweiten Gong beginnt der Unterricht. Bei den übrigen Lektionen bedeutet der zweite Gongschlag das Ende der Pause.
- 3.3 In den grossen Pausen und von 13.00 - 13.15 Uhr halten sich die Schüler grundsätzlich im Freien auf.
- 3.4 Während den Pausen, Zwischenstunden ausgenommen, darf das Schulareal nur mit Bewilligung einer Lehrperson verlassen werden.
- 3.5 Spiele, die Mitschüler gefährden, sind untersagt.
- 3.6 Die Basketballanlage darf unter Einhaltung der Nutzungsregeln gebraucht werden. Andere Ballspiele (auch Schneeball werfen) sind nur auf den Aussensportanlagen erlaubt.
- 3.7 Das Befahren der Pausenplätze ist an Schultagen ab 18.00 Uhr, am Mittwoch ab 12.00 Uhr, gestattet.
- 3.8 Das Befahren der Turnplätze ist verboten.
- 3.9 Das Besteigen von Gebäuden, Bäumen und Skulpturen ist verboten.

4 Schulhäuser

- 4.1 Die Konsumation von Esswaren, Getränken und Kaugummi in den Schulhäusern ist grundsätzlich nicht gestattet
- 4.2 Die Gruppenarbeitsräume und Arbeitsplätze in den Gängen der Schulhäuser sind ausschliesslich für stille Beschäftigung reserviert.

5 Verschiedenes

- 5.1 Das Mitführen von gefährlichen Gegenständen, Waffen, anstössigen Medien, sowie der Besitz und Genuss von Alkohol, Raucher- und Tabakwaren aller Art und Betäubungsmitteln ist untersagt. Die Lehrerschaft und die Hauswarte sind berechtigt, entsprechende Gegenstände einzuziehen.
- 5.2 Handys und Unterhaltungselektronik müssen in den Schulhäusern ausgeschaltet werden.
Für den Gebrauch aller Geräte gelten die gesetzlichen Bestimmungen (Persönlichkeitsschutz, Pornografie, Gewalt, etc.)
Bei Zuwiderhandlung sind die Lehrpersonen berechtigt, die Geräte vorübergehend zu verwahren. Sie können bei der Klassenlehrperson unter Auflagen abgeholt werden.

- 5.3 Während der Unterrichtszeit ist auf den Pausenplätzen Musikhören nur mit Kopfhörern erlaubt.
- 5.4 Wir erwarten von allen angemessene Kleidung.

6 Massnahmen

- 6.1 Verstösse gegen diese Bestimmungen werden der Klassenlehrperson oder der Schulleitung gemeldet und geahndet. Die Massnahmen werden den Eltern mitgeteilt.

7. Absenzen, Urlaube, Ferienverlängerung

- 7.1 Absenzen bis zu einem Tag pro Semester können von der Klassenlehrperson bewilligt werden (jedoch keine Ferienverlängerungen). In allen anderen Fällen muss ein schriftliches Gesuch (Urlaubsformular Schüler) an die Schul- bzw. Stufenleitung eingereicht werden.
Alle betroffenen Lehrpersonen sind über bekannte Urlaube und Absenzen frühzeitig via Kontaktheft (min. 3 Tage im Voraus) in Kenntnis zu setzen.
- 7.2 Über die Gründe von nicht vorhersehbaren Absenzen werden die Lehrpersonen bei der Rückkehr zum Unterricht via Kontaktheft informiert.
- 7.3 Ferienverlängerung: Als Ausnahme und in gut begründeten Fällen kann die Schulleitung nach Absprache mit der Klassenlehrperson einen Urlaub bis zu eineinhalb Tagen erteilen. Diese Möglichkeit besteht einmal in der Primarschule (1. - 5. Klasse) und einmal in der Oberstufe (6. - 9. Klasse). Ein entsprechender schriftlicher Antrag ist von den Eltern via Klassenlehrperson mindestens 4 Wochen im Voraus an die Schulleitung zu richten.

8. Regeln zum Informatikbereich

Schülerinnen und Schüler sind mitverantwortlich, dass die von ihnen benutzten Informatikmittel im Rahmen des geltenden Rechts verwendet werden. An der Schule Seengen gelten zudem folgende Vorgaben:

- Die Computerarbeitsplätze sind grundsätzlich zum Lernen da.
- Den Anweisungen der verantwortlichen Lehrperson im Umgang und der Anwendung von Hardware und Software ist Folge zu leisten.
- Für die Sicherung der persönlichen Daten ist jeder selbst verantwortlich
- Das Internet dient der Informationsbeschaffung; die Informationen müssen in einem Zusammenhang mit dem Unterricht stehen.
- Es dürfen keine Bilder, Texte, Dateien heruntergeladen/verbreitet werden, die gegen geltende Gesetze verstossen oder dem Ruf der Schule Seengen schaden.
- Mails und geäusserte Meinungen im Internet müssen mit Namen versehen sein.
- Das Herunterladen von Musik-, Videodateien und Computerspielen, ohne ausdrückliche Erlaubnis der zuständigen Lehrperson, ist untersagt.
- Das Umgehen von Zugriffsberechtigungen auf Computersystemen (hacken, cracken usw.) der Schule Seengen ist untersagt.
- Für mutwillige Änderungen an den Einrichtungen/Einstellungen eines Gerätes wird der Benutzer für die Wiederinstandstellung haftbar gemacht.

Das Nichteinhalten der Regeln kann eine strafrechtliche Anzeige zur Folge haben.

Name und Vorname der Schülerin, des Schülers

.....

Erklärung der Eltern

Die Unterzeichnenden bestätigen, die Schulordnung der Gemeinde Seengen zur Kenntnis genommen zu haben.

Datum

.....

Unterschrift der Erziehungsberechtigten

.....

.....

Unterschrift der Schülerin, des Schülers

.....

Bitte retournieren Sie den unterschriebenen Abschnitt der Klassenlehrperson. Dieser wird während der Dauer der Schulpflicht des Kindes aufbewahrt.